

# **Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken**



**Geschäftsverteilung 2017**

**Stand: 01.06.2017**

<b>Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2017 .....</b>	<b>1</b>
1. Zivilsenat .....	2
2. Zivilsenat .....	3
3. Zivilsenat .....	5
4. Zivilsenat .....	6
5. Zivilsenat .....	8
6. Zivilsenat .....	10
7. Zivilsenat .....	13
8. Zivilsenat .....	14
9. Zivilsenat .....	15
1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen .....	15
2. Strafsenat .....	16
Zuständigkeit für nicht verteilte Geschäfte .....	17
Notarsenat .....	17
Verteilung der richterlichen Geschäfte innerhalb der Senate / Übergangsregelung / Zuständigkeitsabgrenzung .....	18
Vertretung der Richter .....	21
Güterichter .....	23

**Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2017**

**I.**

**Das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken nimmt davon Kenntnis, dass**

- ausweislich des Schreibens des JM vom 6. Dezember 2016 9 Zivilsenate, 2 Strafsenate und ein Senat für Notarsachen eingerichtet sind, und dass weiterhin 3 Zivilsenate auch als Familiensenate tätig sein sollen,
- sich der Präsident weiter dem 3. Zivilsenat anschließt,
- neben PräsOLG Thurn und VzPräsOLG Petry die nachfolgend aufgeführten Richter neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit in ihrem Einverständnis auch mit Verwaltungsaufgaben betraut sind:
  - RinOLG Schraut
  - ROLG Dr. Kießling
  - RinOLG Reuter
- die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO den Vorsitzenden der jeweils betroffenen Senate vorbehalten bleiben soll.

## II.

Das Präsidium beschließt gemäß § 21 e Abs. 1 GVG über die Besetzung der Senate, die Verteilung des Vorsitzes und die Zuständigkeit wie folgt:

1. **1. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 10)

1.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Geisert
Richter am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzender)	Klüber
Richterin am Oberlandesgericht	Urbany
Richter am Landgericht	Dr. Schild von Spannenberg

1.2 Dem 1. Zivilsenat sind zugewiesen:

1.2.1 Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

1.2.2 die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche

a) aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug, Luftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind und aus sonstigen Unfällen, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Verkehr ereignet haben, soweit sie nicht ausschließlich auf Vertrag gestützt werden;

- b) aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht und in Bezug auf Bahngelände des öffentlichen Verkehrs, sowie aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
- 1.2.3 die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag;
- 1.2.4 die Rechtsstreitigkeiten, in denen der Schwerpunkt der Entscheidung
- a) auf verkehrsrechtlichem Gebiet,
  - b) auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts oder
  - c) auf dem Gebiet des deutschen Währungsrechts
- liegt;
- 1.2.5 Die Zuständigkeit des Senats unter 1.2.2 bis 1.2.4 umfasst auch Ausgleichs- und Rückgriffsansprüche.
2. **2. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 11, Familiensache: 21)
- 2.1 Besetzung:
- |  |              |
|--|--------------|
| Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht            | Reichling    |
| Richterin am Oberlandesgericht<br>(stv. Vorsitzende) | Geib-Doll    |
| Richter am Amtsgericht                               | Dr. Fitterer |
- 2.2 Dem 2. Zivilsenat sind zugewiesen:
- 2.2.1 die Rechtsstreitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken handelt;
- 2.2.2 die Rechtsstreitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23.02.1957 (BGBl. I S. 134);

- 2.2.3 Haftungs- und Honorarstreitigkeiten in Familiensachen (vgl. 14.6);
- 2.2.4 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Steuerberater, Rechtsanwälte - soweit sie steuerlich beratend tätig werden -, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und/oder Vereinigungen derselben sowie gegen Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 Nr. 11 StBerG) oder solche, die von diesen Personen oder Vereinigungen geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Ansprüche durch deren berufliche Beratungs-, Prüfungs- oder Geschäftsbesorgungstätigkeit veranlasst sind. Dies gilt auch dann, wenn solche Ansprüche von oder gegen Rechtsnachfolger der Vorgenannten oder von oder gegen Parteien kraft Amtes geltend gemacht werden;
- 2.2.5 Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
- 2.2.6 als Familiensenat:
- a) die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Ludwigshafen am Rhein, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern -, Bad Dürkheim, Neustadt a. d. Weinstr. und Kusel als Familiengerichte;
  - b) die Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Familiengerichters der Amtsgerichte Ludwigshafen am Rhein, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern -, Bad Dürkheim, Neustadt a. d. Weinstr. und Kusel;
  - c) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 5 FGG, § 5 FamFG, wenn eines der Amtsgerichte – Familiengerichte - Ludwigshafen am Rhein, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern -, Bad Dürkheim, Neustadt a. d. Weinstr. oder Kusel beteiligt ist.  
Sind Amtsgerichte beteiligt, für deren Rechtsmittel unterschiedliche Familiensenate zuständig sind, kommt es auf das vorliegende Amtsgericht an;

- d) die Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Absatz 2 Satz 2 FamFG, soweit der 6. Zivilsenat nach § 155 b Absatz 2 Satz 1 FamFG über die Beschleunigungsrüge entschieden hat.
- 2.3 Der 2. Zivilsenat übernimmt von den bei dem 7. Zivilsenat im Jahr 2016 eingegangenen und dort am 01.01.2017 noch anhängigen Berufungsverfahren, soweit sie nicht dem 7. Zivilsenat oder einem anderen Senat besonders zugewiesen sind, die ältesten 39 Verfahren.
3. **3. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 13)
- 3.1 Besetzung:
- |  |              |
|--|--------------|
| Präsident des Oberlandesgerichts                     | Thurn        |
| Richterin am Oberlandesgericht<br>(stv. Vorsitzende) | Schraut      |
| Richter am Oberlandesgericht                         | Dr. Kießling |
| Richterin am Oberlandesgericht                       | Reuter       |
| Richterin am Landgericht                             | Kießling     |
- jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft -
- 3.2 Dem 3. Zivilsenat sind zugewiesen:
- 3.2.1 alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. nach dem FamFG zu entscheiden ist, soweit sie nicht dem 2., 5. oder 6. Zivilsenat als Familiensenat oder dem 4. oder 8. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.2.2 die Bestimmung des zuständigen Gerichts – soweit nicht dem 2., 5. oder 6. Zivilsenat zugewiesen – sowie Entscheidungen nach § 159 GVG in bürgerlich-rechtlichen Verfahren und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht nach § 2 ZVG;

- 3.2.3 die Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO), sowie die Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, wenn ein Landgericht durch Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig geworden ist (§ 45 Abs. 3 ZPO), soweit diese Beschwerden und Entscheidungen nicht dem 2., 4., 5. oder 6. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.2.4 die Beschwerden nach § 181 Abs. 3 GVG in bürgerlich-rechtlichen Verfahren;
- 3.2.5 die Beschwerden, welche die Klauselerteilung oder die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2., 5. oder 6. Zivilsenats (Familiensachen) und ausgenommen die Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grund der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;
- 3.2.6 als Senat für Wertpapierbereinigung:  
alle Beschwerden auf dem Gebiet des Wertpapierbereinigungsrechts (einschließlich der Entscheidungen nach § 57 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 02.11.1957 – BGBl. I S. 1747);
- 3.2.7 Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG;
- 3.2.8 Musterverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG).

4. **4. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 14, Wiedergutmachung: 16)

4.1 Besetzung:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts	Petry
Richter am Oberlandesgericht	Friemel



(stv. Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht

Christoffel

Richter am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Hassemer

4.2 Dem 4. Zivilsenat sind zugewiesen:

4.2.1 Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben gegen Entscheidungen der Landgerichte des Bezirks in Rechtsstreitigkeiten – mit dem Schwerpunkt der Entscheidung –

- a) aus Gebrauchsmuster-, Kennzeichen- und Gemeinschaftsmarkenrechten und Verträgen über diese Rechte;
- b) aus Verträgen über Patentrechte und technische Betriebsgeheimnisse;
- c) aus dem literarischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder photographischen Urheberrecht, dem Verlagsrecht oder aus Verträgen über diese Rechte;
- d) über das Recht am eigenen Bild;
- e) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen;
- f) aus Designrechten;
- g) aus dem Warenzeichenrecht;
- h) aus dem Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt, sowie aus dem Recht an der Bezeichnung einer Druckschrift;
- i) aus dem unlauteren Wettbewerb;

- j) auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz);
- k) auf Grund des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz);
- l) richterliche Anordnung gemäß des zum 01.09.2008 in Kraft getretenen § 101 Abs. 9 UrhG;

4.2.2 die Rückerstattungssachen;

4.2.3 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben in Zivilsachen gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

4.2.4 als Senat für Landwirtschaftssachen:  
Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen und nach § 29 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Höfeordnung (HO - RhPf) sowie Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters in Landwirtschaftssachen und in Verfahren nach der Höfeordnung.

4.3 Der 4. Zivilsenat übernimmt von den neu eingehenden Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind, die ersten 10 Verfahren.

## 5. **5. Zivilsenat** (Kennzahl: 17, Familiensache: 23)

5.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Kratz
Richterin am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzende)	Bastian-Holler

Richterin am Oberlandesgericht	Reuter
- mit einem Teil ihrer Arbeitskraft -	
Richter am Amtsgericht	Schöpfer
- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -	

5.2 Dem 5. Zivilsenat sind zugewiesen:

5.2.1 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche (auch wenn diese auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn) aus

- Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht auf Heilbehandlung gerichteter medizinischer oder tiermedizinischer Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
- §§ 84 ff des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln,
- kosmetischer Behandlung (einschließlich Piercing, Tätowierung u. dgl.);

5.2.2 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben in Zivilsachen gegen Entscheidungen der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) und der 4. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

5.2.3 als Familiensenat:

- a) die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Kaiserslautern, Pirmasens, Grünstadt und Speyer als Familiengerichte;
- b) die Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Familienrichters der Amtsgerichte Kaiserslautern, Pirmasens, Grünstadt oder Speyer;
- c) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 5 FGG, § 5 FamFG, wenn eines der Amtsgerichte – Familiengerichte - Kaiserslautern, Pirmasens, Grünstadt oder Speyer beteiligt ist.

Sind Amtsgerichte beteiligt, für deren Rechtsmittel unterschiedliche Familiensenate zuständig sind, kommt es auf das vorliegende Amtsgericht an.

- d) die Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Absatz 2 Satz 2 FamFG, soweit der 2. Zivilsenat nach § 155 b Absatz 2 Satz 1 FamFG über die Beschleunigungsrüge entschieden hat.

6. **6. Zivilsenat**

(Kennzahl: 19, Familiensache: 20)

6.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Burger
Richter am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzender)	Landes
Richter am Oberlandesgericht	Prof. Dr. Spannowsky
Richter am Amtsgericht	Leone

6.2 Dem 6. Zivilsenat sind zugewiesen:

6.2.1 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche

- a) wegen Amtspflichtverletzung, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. oder 5. Zivilsenats gegeben ist, ausgenommen Notarhaftung;
- b) aus Aufopferung, Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich der Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichsansprüche des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

- d) gegen die öffentliche Hand wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht;
  - e) der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ausgleich oder Schadensersatz gegen ihre Richter, Beamten oder sonstigen Bediensteten, ausgenommen gegen Notare;
  - f) aus Grundstückskaufverträgen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie auf Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden, sowie aus Verträgen, in denen es um die Projektierung, Entwicklung oder Durchführung von Baugebieten geht, es sei denn, dass werkvertragliche Elemente überwiegen;
  - g) aus dem Gesetz vom 10.12.1990 über die Umwelthaftung, soweit nicht weitergehende Ansprüche auf Grund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmweltHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;
  - h) Verfahren gemäß §§ 198 ff GVG,  
liegt einem Verfahren eine Streitigkeit zugrunde, die bei dem 6. Zivilsenat anhängig war, tritt an seine Stelle der 1. Zivilsenat. War die Streitigkeit auch bei dem Vertreterssenat anhängig, tritt an seine Stelle der gemäß Ziffer 15 in erster Linie berufene Zivilsenat;
  - i) Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen (auch in Landwirtschaftssachen) ausgenommen Beschwerden betreffend Kostengrundentscheidungen und Streitwertfestsetzungen;
- 6.2.2 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff EGGVG);

6.2.3 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben in Zivilsachen gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz sowie der Kammer für Handelssachen und der 3. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

6.2.4 als Familiensenat:

a) die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Frankenthal (Pfalz), Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz – Zweigstelle Bad Bergzabern - , Rockenhausen, Landstuhl und Zweibrücken als Familiengerichte;

b) Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen ausgenommen Beschwerden betreffend Kostengrundentscheidungen und Streitwertfestsetzungen;

c) die Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Familienrichters der Amtsgerichte Frankenthal (Pfalz), Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz – Zweigstelle Bad Bergzabern - , Rockenhausen, Landstuhl und Zweibrücken;

d) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 5 FGG, § 5 FamFG, wenn eines der Amtsgerichte – Familiengerichte – Frankenthal (Pfalz), Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz – Zweigstelle Bad Bergzabern - , Rockenhausen, Landstuhl oder Zweibrücken beteiligt ist. Sind Amtsgerichte beteiligt, für deren Rechtsmittel unterschiedliche Familiensenate zuständig sind, kommt es auf das vorlegende Amtsgericht an;

e) die Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Absatz 2 Satz 2 FamFG, soweit der 5. Zivilsenat nach § 155 b Absatz 2 Satz 1 FamFG über die Beschleunigungsrüge entschieden hat.

7. **7. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 22)

7.1 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Simon-Bach
Richter am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzender)	Süs
Richter am Oberlandesgericht	Pees

7.2 Dem 7. Zivilsenat sind zugewiesen:

7.2.1 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen) – oder gegen solche – aus deren gewerblicher Tätigkeit, wenn der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Bankrechts oder des Gesellschaftsrechts liegt, auch wenn diese Ansprüche an Dritte abgetreten wurden;

7.2.2 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff, 13, 14, 607 ff. BGB, §§ 1 ff. VerbrKrG);

7.2.3 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben in Zivilsachen gegen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz einschließlich der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Landau in der Pfalz, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

7.2.4 Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben gegen Entscheidungen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

7.2.5 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b und c GVG (a. F.), soweit das Amtsgericht den Landgerichtsbezirken Kaiserslautern

oder Landau in der Pfalz zuzuordnen ist. Handelt es sich dabei um eine Rechtsstreitigkeit aus einem Bereich, der einem anderen Senat besonders zugewiesen ist, so entscheidet der hierfür zuständige Senat.

8. **8. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 24)

8.1 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Stutz
Richterin am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzende)	Jahn-Kakuk
Richterin am Oberlandesgericht	Heid

8.2 Dem 8. Zivilsenat sind zugewiesen:

8.2.1 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der 3. und 4. Zivilkammer und der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zweibrücken, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

8.2.2 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

8.2.3 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b und c GVG (a. F.), soweit das Amtsgericht den Landgerichtsbezirken Frankenthal (Pfalz) oder Zweibrücken zuzuordnen ist. Handelt es sich dabei um eine Rechtsstreitigkeit aus einem Bereich, der einem anderen Senat besonders zugewiesen ist, so entscheidet der hierfür zuständige Senat;

8.2.4 die Berufungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben in Zivilsachen gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;



8.2.5 Beschwerden in Nachlasssachen nach dem FamFG, soweit sie ab dem 01.09.2009 erstinstanzlich eingeleitet wurden.

8.3 Der 8. Zivilsenat übernimmt von den neu eingehenden Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken, soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind, das 11. bis 21. Verfahren. Weiter übernimmt er von den beim 7. Zivilsenat im Jahr 2016 eingegangenen und dort am 01.01.2017 noch anhängigen Berufungsverfahren, soweit sie nicht dem 7. Zivilsenat oder einem anderen Senat besonders zugewiesen sind, die 7 Verfahren, die sich an die ältesten 39 Verfahren anschließen, welche vom 2. Zivilsenat übernommen werden.

9. **9. Zivilsenat**  
(Kennzahl: 25)

9.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Wilhelm
- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -	
Richter am Oberlandesgericht	Pohlit
(stv. Vorsitzender)	
- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -	
Richter am Amtsgericht	Dr. Sturm
- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -	

9.2 Dem 9. Zivilsenat sind zugewiesen:

die Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz.

10. **1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen**  
(Kennzahl in Strafsachen: 1001, in Bußgeldsachen: 2001)

10.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Wilhelm
- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -	

Richter am Oberlandesgericht Pohlit  
(stv. Vorsitzender)

- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -

Richter am Amtsgericht Dr. Sturm

- mit einem Teil seiner Arbeitskraft -

10.2 Dem 1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen sind zugewiesen:

10.2.1 die Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten- und Strafvollzugssachen des Bezirks einschließlich der Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von der Justiz zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder des Vollzugs auf diesem Gebiet getroffen werden (§§ 23 ff EGGVG);

10.2.2 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 99 Abs. 2 Satz 1 BRAGO i.V.m. §§ 60, 61 RVG und nach § 51 Abs. 2 RVG.

11. **2. Strafsenat**  
(Kennzahl: 1002)

11.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Burger

Richter am Oberlandesgericht Süs

(stv. Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Pees

11.2 Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen:

11.2.1 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach §§ 138 a, 138 c Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist;

11.2.2 die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren, wenn der 1. Strafsenat mit dem vorhergehenden Strafverfahren als Revisionsgericht befasst war.

12. **Zuständigkeit für nicht verteilte Geschäfte**

12.1 in allgemeinen Zivilsachen: 1. Zivilsenat,

12.2 in Familiensachen: 2. Zivilsenat als Familiensenat,

12.3 in Strafsachen: 1. Strafsenat,

12.4 im Übrigen: 3. Zivilsenat.

13. **Notarsenat**

13.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Reichling  
(Vorsitzender)

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Simon-Bach  
(stv. Vorsitzende)

Berufsrichterliche Beisitzer:

Richter am Oberlandesgericht Christoffel

Richter am Oberlandesgericht Pees

Ehrenamtliche Richter als Beisitzer:

Notar Regel, Schifferstadt

Notar Schneider, Wörth

Notarin Schneider, Rockenhausen

13.2 Der Notarsenat ist kraft Gesetzes zuständig für die nach der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht zugewiesenen Verfahren.

14. **Verteilung der richterlichen Geschäfte innerhalb der Senate / Übergangsregelung / Zuständigkeitsabgrenzung**

- 14.1 Gehen Berufungen gleichzeitig ein, die in die Zuständigkeit desselben Senats fallen, gilt für die Reihenfolge der Eintragungen die alphabetische Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Berufungsgegners, bei mehreren des an erster Stelle stehenden.

Bei Berufungen gegen Firmen, die einen Familiennamen oder eine Orts- oder Gebietsbezeichnung enthalten, ist diese(r) maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (wie "Gebrüder", " Frau", "Witwe" oder "Gesellschaft"); im Übrigen geht bei zusammengesetzten Bezeichnungen der Eigename dem Gattungsnamen, die speziellere Bezeichnung der allgemeinen vor. Bei Berufungen gegen eine Insolvenzmasse ist maßgebend der Name des Insolvenzverwalters, bei Nachlassverwaltungen der Name des Verwalters, bei Testamentsvollstreckung der Name des Testamentsvollstreckers, bei jeder gesetzlichen Vertretung der Name des Vertretenen, bei Berufungen gegen Behörden der Name der Behörde. Gehen zugleich mehrere Berufungen gegen Parteien mit demselben Namen ein, so sind die Anfangsbuchstaben von deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Berufungsklägers maßgebend.

Der Berufung stehen die Beschwerde und sonstige Rechtsbehelfe gleich. Dem Berufungsbeklagten stehen Beschwerdegegner, Gegner der weiteren Beschwerde und Ähnliches gleich. Gleiches gilt für den Berufungskläger. Abweichend hiervon richtet sich beim 3. Zivilsenat die Reihenfolge der Eintragungen immer nach dem Beschwerdeführer, wobei für die Festlegung der Reihenfolge das oben Gesagte entsprechend gilt.

- 14.2 Unbeschadet der vorstehenden Zuweisungen verbleibt es im Übrigen für die am 31.12.2016 anhängigen Verfahren bei der bisherigen Zuständigkeit. Dies gilt auch für die nach dem 31.12.2016 wieder aufgenommenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren, unabhängig von der Dauer des Nichtbetreibens.

- 14.3 Die Geschäfte werden unter die Senate nach Sachgebieten, nach Kammern der Landgerichte bzw. in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen sowie den Verfahren gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 1 b) und c) GVG nach Amtsgerichten und Abteilungen der Amtsgerichte oder nach der Art des Rechtsmittels aufgeteilt.
- 14.4 Jeder Zivilsenat ist im Rahmen seiner Zuständigkeit auch für alle Verfügungen und Beschlüsse – insbesondere für Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen – sowie Beschwerden und sonstigen Eingaben zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist.
- 14.5 Die Zuständigkeit der Zivilsenate in Spezialzuständigkeiten bestimmt sich nach dem Schwerpunkt des Streits in der Berufungsinstanz und umfasst auch wegen desselben Sachverhaltes mitverklagte Streitgenossen.
- 14.6 Ist ein Zivilsenat für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
- a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten und Patentanwälten oder
  - b) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte
- zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen. Gleiches gilt für Ansprüche von Notaren oder gegen Notare aus deren amtlicher Tätigkeit.
- In Familiensachen ist für entsprechende Rechtsstreitigkeiten der 2. Zivilsenat zuständig.
- 14.7 Wäre für eine Haftungs- oder Honorarstreitigkeit im Sinne von Ziffer 14.6 Buchstabe a) und b) nach dieser oder nach allgemeiner Verteilung ein Senat berufen, bei welchem eine der Streitigkeit zugrunde liegende Sache anhängig war und für die Instanz erledigt worden ist, so tritt an seine Stelle der gemäß Ziffer 15 zur

Vertretung in erster Linie berufene Zivilsenat, im Falle von Ziffer 15.2.4 jedoch der 1. Zivilsenat.

- 14.8 Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen (z.B. Ordnungsmittelbeschlüsse gemäß § 178 GVG, nicht § 890 ZPO, s.o. 3.2.5) ist – vorbehaltlich besonderer Zuweisung (z.B. bei Richterablehnung gem. 3.2.3) – der Charakter der Hauptsache maßgebend.
- 14.9 Gelangt derselbe Rechtsstreit (etwa nach Aufhebung und Zurückverweisung, auch bei Berufungen gegen ein Teilurteil) mehrfach an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn die Sache nunmehr in die Zuständigkeit eines Spezialsenats fällt oder es sich bei dem ursprünglich zuständig gewesenen Senat nunmehr um einen ausschließlich anderweit zuständigen Spezialsenat handelt.
- 14.10 Im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das geschlossene Verfahren anhängig war. Dies gilt nicht, wenn die Sache nunmehr in die Zuständigkeit eines Spezialsenats fällt oder es sich bei dem ursprünglich zuständig gewesenen Senat nunmehr um einen ausschließlich anderweit zuständigen Spezialsenat handelt.
- 14.11 Zivilverfahren, die vom Bundesgerichtshof zurückgelangen und einem der im Einzelnen aufgeführten besonderen Rechtsgebiete zuzurechnen sind, fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Spezialsenats. Im Übrigen ist für Sachen, die vom Bundesgerichtshof zurückgelangen, der Senat zuständig, der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung erlassen hat. Dies gilt nicht, wenn es sich bei diesem Senat nunmehr um einen ausschließlich anderweit zuständigen Spezialsenat handelt.
- 14.12 Mit Eintritt in einen Termin zur mündlichen Verhandlung, Herausgabe einer Mitteilung nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO, eines Beweisbeschlusses nach § 358 a ZPO oder Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch des Berufungsfüh-

ers durch einen Senat ist die Zuständigkeit dieses Senats begründet; eine Abgabe der Sache an einen anderen Senat ist nicht mehr zulässig.

- 14.13 Zu Entscheidungen über spruchkörperübergreifende Prozessverbindungen nach § 147 ZPO ist der Senat berufen, dem das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde; im Falle des gleichzeitigen Eingangs entscheidet der Senat mit der niedrigsten Ordnungsziffer.
- 14.14 Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium. Der Senat, dessen Übernahmeansuchen von einem anderen Senat abgelehnt worden ist, legt die Sache dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vor.

## 15. **Vertretung der Richter**

- 15.1 Innerhalb der Senate werden verhinderte Mitglieder nach einer durch Beschluss aller dem Senat angehörenden Richter für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.
- 15.2 Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, werden
- 15.2.1 die Beisitzer des 1. Zivilsenats durch die Beisitzer des 7., 5., 4., 6., 3., 2., 8. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.2 die Beisitzer des 2. Zivilsenats durch die Beisitzer des 5., 6., 8., 3., 4., 1., 7. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.3 die Beisitzer des 3. Zivilsenats durch die Beisitzer des 8., 7., 6., 5., 1., 2., 4. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.4 die Beisitzer des 4. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3., 1., 5., 8., 7., 2., 6. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,

- 15.2.5 die Beisitzer des 5. Zivilsenats durch die Besitzer des 6., 2., 7., 3., 4., 1., 8. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.6 die Beisitzer des 6. Zivilsenats durch die Beisitzer des 2., 5., 7., 3., 8., 1., 4. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.7 die Beisitzer des 7. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1., 4., 2., 6., 3., 5., 8. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.8 die Beisitzer des 8. Zivilsenats durch die Beisitzer des 4., 7., 3., 6., 1., 2., 5. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 15.2.9 die Beisitzer des 9. Zivilsenats durch die Beisitzer des 8., 3., 4., 7., 1., 5., 2., 6. Zivilsenats
- 15.2.10 die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 2. Strafsenats sowie des 4., 5., 6., 8., 1., 2., und 3. Zivilsenats,
- 15.2.11 die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 3., 4., 5., 6., 8., 2. und 1. Zivilsenats in der angegebenen Reihenfolge vertreten.
- 15.2.12 Wird ein Senat durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig und sind keine Vertreter namentlich bestimmt, treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein. Dabei ist die Bestimmung des § 29 DRiG zu beachten.

Steht im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bei einem Senat ein gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufenes ständiges Mitglied des Senats nicht zur Verfügung, übernimmt das gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zur Vertretung des Vorsitzenden berufene planmäßige Mitglied des Vertretungssenats den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, ist das nach dem Dienstalter nächstberufene Mitglied des Vertretungssenats zuständig.



Im Falle der Beschlussunfähigkeit eines weiteren Vertretungssenats gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Falls sämtliche Beisitzer verhindert sind, sind die Vorsitzenden Richter der anderen Senate, ebenfalls in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, hilfsweise des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Den Vorsitz führt dann der dienstälteste Vorsitzende.

- 15.2.13 Während eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wird - ab Beschlussfassung - bei der Heranziehung eines Vertreters nicht zwischen Vorsitzenden Richtern und Beisitzern unterschieden.
- 15.2.14 Führt die obige Vertretungsregelung dazu, dass bei einer Entscheidung zwei beim Pfälzischen Oberlandesgericht nicht planmäßige Richter mitwirken, so tritt an die Stelle des zur Vertretung berufenen außerplanmäßigen Richters der nächstberufene Vertreter. Sind zwei nicht planmäßige Richter als Vertreter berufen, tritt der nächstberufene Richter an die Stelle des zuletzt als Vertreter berufenen nicht planmäßigen Richters.
- 15.2.15 Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Spannowsky und Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Hassemer haben keine Vertretungsaufgaben.

## 16. **Güterichter**

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO n.F. sind:

VROLG Rolf Geisert,  
RinOLG Marga Geib-Doll und  
RinOLG Ulrike Bastian-Holler.

Der ersuchende Richter leitet die Akte mit der Einverständniserklärung der Parteien der Güterrichtergeschäftsstelle (Geschäftsstelle des 1. Zivilsenats) zu.

Diese verteilt die Verfahren wie folgt:

VROLG Geisert:	Endziffern 1,4,7,0
RinOLG Geib-Doll	Endziffern 2,5,8
RinOLG Bastian-Holler	Endziffern 3,6,9

Im Falle einer namentlichen Benennung des/der Güterrichters/in wird dieser im nächsten Turnus um einen Eingang entlastet.

ROLG Süs ist wegen Erkrankung an der Mitwirkung gehindert.

Thurn

Burger

Jahn-Kakuk

Christoffel

Reichling

Pohlitz

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin